Stadt Friesoythe

Bebauungsplan Nr. 230 "Gewerbegebiet nördlich Kreisverkehrsplatz Böseler Straße" - Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

1

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen, dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 04.10.2017 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, mit Schreiben vom 23.10.2017 - Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Abwägungsvorschläge:

Stellungnahme:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 26.10.2017

Raumordnung

In der vorliegenden Begründung wird nicht ausreichend die Waldproblematik eingegangen. Unmittelbar nördlich angrenzend ist im RROP ein Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft dargestellt. Nach vorliegender landkreiseigener Kartierung handelt es sich um einen Erlenbruchwald bzw. Eichenlaubwald. Gemäß der Waldfunktionskarte besitzt die Waldfläche besondere Bedeutung für das Klima und das Landschaftsbild.

In meinem Schreiben vom 30.06.2017 habe ich darauf hingewiesen, dass aus raumordnerischer Sicht zur nördlich angrenzenden Waldfläche mindestens ein Abstand von 50 m einzuhalten ist. Gemäß des LROP-VO 2017 sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (LROP 3.2.1- 03).

Am 28.07.2017 fand ein Abstimmungsgespräch mit der Stadt Friesoythe statt. In diesem Gespräch wurde seitens der Stadt darauf hingewiesen, dass die nördlich angrenzende Fläche mit dem Waldbestand ebenfalls zeitnah entwickeln werde soll. Die bislang im Flächennutzungsplan vorgesehene Entwicklung von gewerblichen Bauflächen unmittelbar nördlich der Böseler Straße werde aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit und der naturschutzfachlichen Hindernisse nur sehr eingeschränkt realisierbar sein.

Da seitens des Landkreises derzeit keine Gründe gegen eine weitere Entwicklung in nördlicher Richtung gesehen werden, wurde vereinbart, dass die Stadt Friesoythe zeitgleich mit der Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 230 einen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für die nördlich angrenzende Fläche mit dem Waldbestand fasst und das Verfahren einleitet. Somit könnte der Landkreis auf seine Forderung einer Waldabstandsfläche im weite-

Gemäß des LROP-VO 2017 sollen Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden. Konkrete Abstände werden im LROP jedoch nicht genannt.

Auch gemäß RROP des Landkreises Cloppenburg ist "bei der Bauleitplanung im Zuge der Neuaufstellung von Bebauungsplänen zwischen Baugrenze und Waldrand ein angemessener Abstand einzuhalten" (RROP D 3.4- 07). Konkrete Abstandsmaße sind in diesem Leitsatz somit ebenfalls nicht enthalten. Sie werden lediglich in der Begründung zum RROP, wie nebenstehend ausgeführt, erläutert und sind damit raumordnungsrechtlich als "Grundsatz" und nicht als striktes "Ziel"zu beurteilen.

Ein Abstand von 50 m zur Waldfläche, wie vom Landkreis gefordert, würde die Nutzbarkeit der Fläche erheblich einschränken. Auch spricht der Grundsatz, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, dagegen, das geplante Baugebiet durch die Einhaltung eines solchen Abstandes zur Waldfläche zu verkleinern. Dies gilt in diesem besonderen Fall vor allem, da die angrenzende, im Eigentum der Stadt befindliche Waldfläche, aufgrund des bestehenden erheblichen Bedarfs und da der Stadt derzeit keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, bereits ebenfalls für eine Gewerbegebietsentwicklung herangezogen werden soll. Auf diese von der Stadt angestrebte Baugebietserweiterung nach Norden wird in der Begründung mehrfach hingewiesen. So z.B. im Kap. 4.5.1 "Verkehrserschließung" (S. 12 der Begründung) oder Kap. 5.3.2.1 "Auswirkungen auf das Landschaftsbild (S. 33).

Bebauungsplan Nr. 230 "Gewerbegebiet nördlich Kreisverkehrsplatz Böseler Straße" - Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Stellungnahme: Abwägungsvorschläge:

ren Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 230 verzichten.

Der Begründung ist nicht entnehmen, dass hierzu entsprechende Beschlüsse durch die politischen Gremien der Stadt Friesoythe gefasst wurden. In der Begründung wird nicht einmal ein Hinweis auf die beabsichtigte nördliche Erweiterung der gewerblichen Bauflächen gegeben.

Falls die Stadt Friesoythe nicht die entsprechenden Beschlüsse fasst, ist mindestens ein Abstand von 50 m einzuhalten.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beabsichtigte Bauleitplanung.

Als externe Ersatzflächen werden 2 Flächen angegeben und im Anhang - Anlage 4 aufgelistet. Diese Auflistung ist schwer lesbar, da nicht das gesamte Aufwertungspotential mit Aufwertungsfaktor und Werteinheiten des Ersatzflächenpools angegeben wird. So finden sich in der Auflistung nur die Flächenangaben für die Waldanpflanzung und für den Waldumbau in qm, nicht aber der Wertfaktor, mit der die Flächen aufgewertet werden. Auch sollte zur Nachvollziehbarkeit eine Übersichtskarte mit der Lage des Flächenpools Schwaneburger Moor der Begründung beigefügt werden.

Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. die Einleitung von Niederschlagwasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer) im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Für eine abschließende Stellungnahme meiner Unteren Wasserbe-

Für die weitere gewerbliche Entwicklung nach Norden und damit die Überplanung der nördlich angrenzenden Waldfläche wurde durch den Verwaltungsausschuss am 13.09.17 bereits ein Aufstellungsbeschluss für eine entsprechende Bauleitplanung gefasst. An der vorliegenden Planung kann daher unverändert festgehalten werden.

Die Aufwertungsmöglichkeiten im Ersatzflächenpool "Schwaneburger Moor" wurden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und Teilflächen bereits im Rahmen mehrerer, in der Anlage 4 aufgelisteter Bebauungspläne für Kompensationsmaßnahmen verwendet. Der Aufwertungsfaktor leitet sich aus der tabellarisch aufgelisteten Flächengröße und der Spalte "Ersatz Werteinheiten"ab. Er beträgt bei einer Waldanpflanzung 2 WF und bei Waldumbaumaßnahmen 1 WF.

Der Anlage 4 der Begründung wird zur Nachvollziehbarkeit eine Übersichtskarte mit der Lage des Flächenpools Schwaneburger Moor beigefügt.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Das konkrete Entwässerungskonzept sowie die Unterlagen zur

Abwägungsvorschläge:

Bebauungsplan Nr. 230 "Gewerbegebiet nördlich Kreisverkehrsplatz Böseler Straße" - Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Stellungnahme:

hörde ist ein Konzept zur Ableitung des Oberflächenwassers vorzulegen in dem insbesondere die Verortung des RRB zum Plangebiet darzustellen ist

Bezüglich der Änderungen des westlich gelegenen Gewässer III. Ordnung bittet meine Untere Wasserbehörde um nähere Erläuterungen.

Die Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes wird nach Sichtung der Antragsunterlagen aus dem Jahr 1994 dringend erforderlich (AZ: 23/ 1994 GWH).

In diesen wird eine Gesamtfläche von 33,75 ha für die Einleitung in das vorliegende RRB vorgesehen. Dabei wurde seinerzeit geplant, dass Teilflächen in einem auf geweiteten Graben zurückgehalten werden sollen.

Es wurde eine Drosselabflussmenge von 120 l/s (Q ab) bei der Dimensionierung vorgesehen. Das ist in etwa die 3-fache Menge von dem, was bei der üblichen Bemessung mit 1,31/(s*ha), angesetzt wird. Darüber hinaus wurde ein Regen, mit dem alle 5 Jahre zu rechnen ist, vorgesehen. Auch diese Vorgabe weicht von den nach heutigen Erkenntnissen notwendigen Ansätzen (1 mal in 10 Jahren) ab. In der Konsequenz ergibt sich die Gefahr, dass das Becken bei selteneren Regenereignissen überläuft (Notüberlauf) und dann den Wreesmannsgraben und später den Streek in Teilen auslastet. Eine Gewässerbeseitigung des Grabens am Westrand ist so nicht genehmigungsfähig. Hier fehlen weitere Erläuterungen und auch Darstellungen der zukünftigen Erweiterungen, um z.B. eine Verlegung zu prüfen!

Meine Untere Wasserbehörde bittet kurzfristig um einen Erörterungstermin!

geplanten Aufhebung des Gewässers III. Ordnung werden derzeit erarbeitet. Sie werden der unteren Wasserbehörde zu gegebener Zeit zur Genehmigung bzw. für das erforderliche was-

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes berücksichtigt.

serrechtliche Verfahren vorgelegt.

Die Stadt wird das Entwässerungskonzept der Unteren Wasserbehörde sobald wie möglich zur Erörterung vorlegen.

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Stellungnahme: Abwägungsvorschläge:

Landwirtschaft und Immissionsschutz

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, sofern die erforderlichen Grenzwerte nach GIRL, durch ein Gutachten belegt, eingehalten werden.

Wie in der Begründung beschrieben, befinden sich östlich des Plangebietes die Gebäude und Anlagen des "Reit- und Fahrverein Friesoythe", welcher dort eine Reithalle betreibt und auch Pferde hält. Aufgrund des nur geringen Umfangs der Pferdehaltung (ca. 20-25 Pferde) ist das Störpotenzial dieser Nutzung jedoch relativ gering.

Nach den früheren VDI-Richtlinien für den Bereich der Landwirtschaft (3471 und 3472) lagen für die Rinderhaltung sogenannte Umrechnungstabellen vor. Würde man diese Umrechnungstabellen für Großvieheinheiten auch für die Pferdehaltung zugrunde legen, ergäben sich für Betriebe mit ca. 40 Pferden theoretisch relevante Emissionsradien von etwa 100 m, die zu einem allgemeinen Wohngebiet und von etwa 50 m (halber Immissionsradius), die zu einem Dorfgebiet eingehalten werden sollten. Für ein Gewerbegebiet gilt gemäß GIRL ein vergleichbarer Schutzanspruch wie für ein Dorfgebiet.

Der Bauteppich im vorliegenden Plangebiet hält zu der Stallanlage einen Abstand von mind. ca. 30-40 m ein. Weitere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung halten bereits Abstände von 400-500 m zum Plangebiet ein. Da sich das Plangebiet zu diesen nordöstlich gelegenen Betrieben zudem außerhalb der Hauptwindrichtung befindet, sind erhebliche Geruchsbelästigungen, die der geplanten gewerblichen Nutzung entgegenstehen würden, im Plangebiet insgesamt nicht zu erwarten. Auch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Ein Geruchsgutachten ist daher nach Auffassung der Stadt nicht erforderlich.

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

Stellungnahme: Abwägungsvorschläge:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 20.09.2017

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/qeschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden können, welche möglicherweise Veränderungen unterliegen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslau-

Sollten Änderungen oder Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Stadt Friesoythe

Bebauungsplan Nr. 230 "Gewerbegebiet nördlich Kreisverkehrsplatz Böseler Straße" - Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

7

Stellungnahme: Abwägungsvorschläge:

tende Kostentragung vertraglich geregelt. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, mit Schreiben vom 14.09.2017

In unserem Schreiben vom 09.06.2017 – AP-LW-AWL/17/Sa - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben.

Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damalige beachtet werden, nicht mehr vorgetragen. Mit Schreiben vom 09.06.2017 hat der OOWV auf eine Versorgungsleitung hingewiesen, welche am südlichen Rand des Plangebietes parallel zur Böseler Straße verläuft. Die Leitungstrasse ist in den Bebauungsplan aufgenommen. Sie verläuft zukünftig im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, für die ein Ausschluss auch von Garagen und Nebengebäuden festgesetzt wird. Zudem ist ein Hinweis aufgenommen, dass die Leitungen nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.

Die weiteren Anregungen betrafen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Bedenken und Anregungen vom OOWV nicht vorgetragen werden.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 27.09.2017

Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 "Gewerbegebiet nördlich Kreisverkehrsplatz Böseler Straße" der Stadt Friesovthe.

Das Plangebiet befindet sich nordwestlich des Kreisverkehrsplatzes im Zuge der Landesstraße 835 (Böseler Straße) und der Landesstraße 831 (Böseler Straße) am Einmündungspunkt der südöstlichen Entlastungsstraße L 831 (Oldenburger Ring)

In Bezug zur L 831 und L 835 liegt das Plangebiet außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).

Vorgesehen ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE). Die verkehrliche Erschließung soll über eine neue Stichstraße erfolgen, welche vom Kreisverkehrsplatz (KVP) östlich des Plangebietes bis an den Nordrand des Plangebietes geführt werden soll.

Auf die Vereinbarung vom 28.11.2002 / 10.12.2002 zwischen der Stadt Friesoythe und dem Land bzgl. Neubau Knotenpunkt L 835 / Südöstliche kommunale Entlastungsstraße als KVP in km 0,990 wird hingewiesen.

Die straßenbaulichen Belange wie Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG (NÜ 3.1 und 3.2), Sichtschutz und Einfriedung entlang der L 831 (Hinweis 2.7) sowie das Zu- und Abfahrverbot sind in dem Bebauungsplanentwurf vom 29.08.2017 eingetragen und werden insoweit berücksichtigt.

Der Hinweis auf die bestehende Vereinbarung vom 28.11.2002/10.12.2002 zwischen der Stadt Friesoythe und dem Land bzgl. dem bereits realisierten Knotenpunkt L 835 / Südöstliche kommunale Entlastungsstraße als Kreisverkehrsplatz wird zur Kenntnis genommen.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die straßenbaulichen Belange in Bezug auf die Anbaubeschränkungen entlang der L 831 im Plangebiet angemessen berücksichtigt sind und keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Im Übrigen bestehen in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht gegen die Aufstellung der Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:

In der o. g. Vereinbarung vom 28.11.2002 / 10.12.2002 zwischen der Stadt Friesoythe und dem Land wurde ein KVP mit drei Armen vorgesehen. Im Planfeststellungsbeschluss (Grundlage der Vereinbarung) vom 18.09.2001 wurde seinerzeit bereits über einen vierten Arm des Kreisverkehres, eine mögliche Entlastungsstraße nach Norden berücksichtigt (siehe damaligen Erläuterungsbericht vom 12.07.2000, Pkt. 1.2.1 und Pkt. 4.3). Für diesen vierten Arm ist eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen.

Dem Geschäftsbereich Lingen sind dafür die Bauausführungsunterlagen des geplanten Ausbaus zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Mit den Straßenbauarbeiten darf erst <u>nach Abschluss</u> der Ergänzungsvereinbarung begonnen werden.

 Nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) müssen punktuelle Einzelhindernisse wie Bäume an Straßen des überörtlichen Verkehrs bei V zul. = 60 bis 70 km/h einen Abstand von mind. 4,50 m bei V zul. = 80 bis 100 km/h einen Abstand von mind. 7,50 m vom Fahrbahnrand der Straße aufweisen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der Vereinbarung vom 28.11.2002 / 10.12.2002 zwischen der Stadt Friesoythe und dem Land ein Kreisverkehrsplatz (KVP) mit drei Armen vorgesehen wurde und für die neu geplante Erschließungsstraße als vierten Arm eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen ist.

Dem Geschäftsbereich Lingen werden die Bauausführungsunterlagen des geplanten Ausbaus zu gegebener Zeit zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit den Straßenbauarbeiten erst nach Abschluss der Ergänzungsvereinbarung begonnen werden darf.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzung von Bäumen entlang der Landesstraße ist derzeit nicht vorgesehen. In der RPS Ausgabe 2009 wird zudem weitergehend ausgeführt, dass diese Abstände bei den genannten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten nur ausschlaggebend sind, wenn sie über längere Streckenabschnitte angeordnet sind und deshalb das Fahrverhalten prägen. Auf Strecken, auf denen die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten deutlich unter den genannten Geschwindigkeiten liegen, kann von geringeren Abständen (V_{85} statt V_{Zul}) ausgegangen werden. Für

Stellungnahme:	Abwägungsvorschläge:
	zulässige Höchstgeschwindigkeiten unter 60 bis 70 km/h werden keine Abstände genannt. Im vorliegenden Fall wurde unmittelbar südöstlich des Plangebietes ein Kreisverkehrsplatz realisiert. Aufgrund der Zufahrt zum bzw. Ausfahrt aus dem Kreisverkehrsplatz dürfte die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit auf dem ca. 80 m langen angrenzenden Straßenabschnitt im vorliegenden Fall unter 60 km/h liegen.
 Ich bitte um Beachtung und rechtzeitiger Beteiligung der NLStBV GB Lingen bei Planungen entlang der L 831. 	Bei Planungen entlang der L 831 wird die Stadt den Geschäftsbereich Lingen beteiligen.
Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen: "Von der Landesstraße 831 und der Landesstraße 835 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden."	Für das Plangebiet wurde die zu erwartende Lärmbelastung durch die Landesstraßen gutachterlich ermittelt und für schutzwürdige Büro- und Aufenthaltsräume wurden die erforderlichen Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Daher hält die Stadt einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung für entbehrlich.
Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.	Nach Abschluss des Verfahrens werden zwei Ausfertigungen der Planunterlagen übersandt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 25.10.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.06.2017 und haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Schreiben vom 23.06.2017

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Mit Schreiben vom 23.06.2017 gab die Telekom an, die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet zu prüfen, die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG, sofern dies kein anderer Telekommunikationsanbieter übernimmt, jedoch in jedem Fall sicherzustellen.

Die weiteren Hinweise betrafen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Bedenken oder Anregungen zur Planung nicht vorgebracht werden.

Stellungnahme: Abwägungsvorschläge:

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TKLinien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird
die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden
oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen
Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die
Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78
TKG wird sichergestellt.

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.

Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Friesoyther Wasseracht, mit Schreiben vom 24.10.2017

Seitens der Friesoyther Wasseracht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Plan. Gleichwohl sind noch einige Punkte offen, die im direkten Gespräch einer Lösung zugeführt werden können. Dies betrifft die Details des wasserrechtlichen Aufhebungsverfahrens für das Gewässer III. Ordnung am Westrand und die Ausgestaltung des 10,0 m-Streifens entlang des Wreesmanns Graben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Friesoyther Wasseracht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Plan bestehen.

Das konkrete Entwässerungskonzept sowie die Unterlagen zur geplanten Aufhebung des Gewässers III. Ordnung werden derzeit erarbeitet. Die Stadt wird in diesem Zuge mit der Friesoyther Wasseracht die Details für das Aufhebungsverfahren und die Ausgestaltung des 10,0 m-Streifens entlang des Wreesmanns Graben klären.